

1. WR nach § 3 BauNVO
2. GRZ: 0,35
3. Hauptgebäude:
 - a) Zahl der Vollgeschosse: ① (zwingend)
 - b) Gebäudehöhen (vom fertigen Gelände bis OK Dachrinne)
max. 5,50m
 - c) Dachform: Satteldach, Dachneigung ca. 22°, keine Dachaufbauten
4. Veränderungen des nicht überbauten Geländes
hinsichtlich der Höhenlage über 0,5 m nur ausnahmsweise zugelassen.
In den Bauvorlagen sind die beabsichtigten Veränderungen darzustellen.
5. Nebenanlagen:
i. Si. v. § 14 BauNVO (z. B. Kleintierställe, Geschirrhütten usw.)
sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
Mehrere Nebenanlagen sind zu einem Baukörper zusammenzufassen.
6. Garagen
können in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden,
wenn Gestalt und Höhenlage des Baugrundstücks dies rechtfertigen. Ihre
mögliche Stellung ist in den Bauvorlagen für das Hauptgebäude anzugeben,
auch wenn zunächst nur die notwendigen Stellplätze gem. § 69 (1) und (2)
LBO vorgesehen sind.
7. Äußere Gebäudegestaltung:
 - a) Bei der Oberflächenbehandlung der Außenseiten ist auffällige
Struktur- und Farbgebung zu vermeiden.
 - b) Zur Deckung der Satteldächer sind grundsätzlich engobierte Ziegel
zu verwenden. Bei Nebengebäuden ist auch Eternit engobiert zuge-
lassen.
7. Einfriedigungen
an öffentlichen Straßen: Einfache Zäune oder Hecken aus boden-
ständigen Sträuchern hinter etwa 30cm hohen Steinfassungen. Gesamthöhe
der Einfriedigungen nicht mehr als 1,0 m über der Straße. Die Pläne für
die Einfriedigungen sind mit Bauantrag (§ 90 LBO) vorzulegen.

Zeichenerklärung

